



Verband der Privaten  
Bausparkassen e.V.

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. · Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Klingelhöferstraße 4  
10785 Berlin

Herrn  
Eduard Oswald, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

Telefon [030] 59 00 91-500  
Telefax [030] 59 00 91-501  
bausparkassen@vdpb.de  
www.bausparkassen.de

Postfach 30 30 79  
10730 Berlin

11011 Berlin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

GZ: PA 7 – 16/1335

18.05.2006

Ke/MB

24. Mai 2006

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der neu gefaßten Bankenrichtlinie und der neu gefaßten Kapitaladäquanzrichtlinie (Drucksache 16/1335)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2006, mit dem Sie uns den o. g. Gesetzentwurf zugeleitet hatten, die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung danken wir Ihnen.

Aus der Sicht der deutschen Bausparkassen ist bei der Änderung des Kreditwesengesetzes eine Klarstellung zu **Artikel 1 Nr. 28 - § 20 a Gedeckte Schuldverschreibungen** – erforderlich:

Gemäß § 20a Abs. 5 KWG-E soll eine Immobilie nur dann als Sicherheit berücksichtigt werden dürfen, wenn sie von einem unabhängigen Sachverständigen zu ihrem Marktwert nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes bzw. ihrem Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes bewertet wurde. Des weiteren muß der Wert der belasteten Immobilie gemäß § 20a Abs. 6 KWG-E in regelmäßigen Abständen (bei Wohnimmobilien mindestens alle drei Jahre) überprüft werden.

Nach unserem Verständnis beziehen sich diese Absätze ausschließlich auf § 20a Abs. 1 Nr. 3e) und f) KWG-E, so dass nur geregelt würde, unter welchen Voraussetzungen Schuldverschreibungen, die durch Immobiliarkredite besichert sind, als gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KWG-E bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenzen für Großkredite unberücksichtigt bleiben können.

Um insoweit jegliche Mißverständnisse, dass es sich hierbei um generelle Aussagen handeln würde, auszuschließen, regen wir eine klarstellende Aussage des Finanzausschusses in seiner Erläuterung und Begründung der KWG-Novelle an, dass für Bausparkassen weiterhin die vereinfachte Beleihungswertermittlung auf der Grundlage von § 7 Abs. 7 des Gesetzes über Bausparkassen maßgeblich ist.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dafür einsetzen könnten, dass der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages unsere Anregung im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen würde.

An der öffentlichen Anhörung am 30. Mai 2006 wird als Sachverständiger für die privaten Bausparkassen der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DER PRIVATEN BAUSPARKASSEN e. V.  
i.A.



(Ketzner)